



**FOLPRINT**

NYOMDAI SZOLGÁLTATÁSOK  
LÉZERGRAVÍROZÁS  
BÉLYEGZŐKÉSZÍTÉS  
CÍMKEGYÁRTÁS



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von dem Lieferanten, Folprint Zöldnyomda Kft. (Anschrift: 1119 Budapest, Than Károly u. 25.; Steuernummer: 10370672-2-43), abgegebenen Angebote sowie für den gesamten Ablauf der Bestellung, der Leistungserbringung, der Lieferung und der Zahlung. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur aufgrund einer von den Parteien schriftlich geschlossenen Vereinbarung zulässig.

### **ANGEBOT**

Das vom Lieferanten abgegebene Angebot ist bis zu dem darin angegebenen Fristende und vorbehaltlich der dort genannten sonstigen Bedingungen, beispielsweise einer Wechselkursklausel, gültig.

Der angegebene Preis gilt nur bei Übergabe druckfertiger Grafikdaten, sofern im Angebot die Grafikkosten nicht gesondert ausgewiesen sind. Ist das übergebene Material nicht druckfertig, übernimmt der Lieferant dessen Korrektur nur gegen gesonderte Vergütung.

### **BESTELLUNG**

Der Besteller ist verpflichtet, die Bestellung schriftlich aufzugeben. Als schriftlich aufgegeben gilt auch eine per E-Mail übermittelte oder beim Kundendienst persönlich schriftlich abgegebene Bestellung.

Bei durch den Besteller übergebenen digitalen Daten gilt die gleichzeitige Übergabe der schriftlichen Bestellung und der dazugehörigen digitalen Daten als Bestellung. Für die Aufbewahrung der übergebenen digitalen Daten übernimmt der Lieferant keinerlei Verantwortung.

Der Lieferant ist vollständig von sämtlichen Schäden, Kosten und Ansprüchen befreit, die daraus entstehen, dass er auf Bestellung des Bestellers ein Produkt herstellt, das gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, sonstige geistige Eigentumsrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter verletzt.

Weicht die Bestellung des Bestellers von den im Angebot enthaltenen technischen Parametern ab, ist der Lieferant ausschließlich für die Herstellung gemäß den in der Bestellung enthaltenen Parametern verantwortlich und berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.

Enthält das Angebot Satzkosten, umfasst der Preis mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung höchstens zwei Korrekturdurchgänge, innerhalb derer der Besteller weitere Änderungen verlangen kann. Weitere Korrekturdurchgänge werden zu einem Stundensatz von 13.000 HUF abgerechnet.

### **ERFÜLLUNGSORT, FRIST, LIEFERUNG**

Überschreiten nachträgliche Änderungen des Bestellers die für die betreffenden Druckprozesse vorgesehene Produktionszeit, ist der Lieferant berechtigt, in Abstimmung mit dem Besteller einen neuen Liefertermin festzulegen sowie die daraus entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Weicht der Besteller vom vereinbarten Materiallieferplan ab, einschließlich der fristgerechten Freigabe von Korrekturdurchgängen oder Proofs, oder liefert er kein druckfertiges Material, weist der Lieferant den Besteller auf die Versäumnisse hin, übernimmt jedoch keinerlei Verantwortung für daraus entstehende Verzögerungen oder Schäden.

Die Leistungsfrist ist die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebene Durchlaufzeit. Ihre Berechnung beginnt mit dem freigegebenen Korrekturabzug, der Übergabe des druckfertigen PDF-Dokuments oder der Proof-Freigabe. Wenn im Ablauf mehrere Freigabeschritte vorkommen, beginnt die Frist mit dem letzten Freigabeschritt.

Der Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz des Lieferanten.

Auf Wunsch des Bestellers wird die Ware an die angegebene Lieferadresse geliefert.

Die Lieferung ist bei Bestellungen über netto 100.000 HUF kostenlos, sofern sich die Lieferadresse innerhalb der Verwaltungsgrenzen von Budapest befindet und das zu liefernde Produkt weder mehr als drei Paletten noch mehr als 1,5 Tonnen Gesamtgewicht umfasst. Die kostenlose Lieferung gilt nur bei gleichzeitiger Erfüllung aller drei Bedingungen.

Die Lieferkosten umfassen die Beförderung der Fertigware zur Lieferadresse, jedoch nicht das Abladen oder Tragen. Befindet sich die angegebene Adresse in einem Obergeschoss, erfolgt das Hochtragen palettierter Ware ausschließlich gegen gesonderte Vergütung. Der Stundensatz für das Tragen beträgt 4.000 HUF pro Stunde; jede angefangene halbe Stunde wird berechnet.

In anderen Fällen sind die Liefergebühren im abgegebenen Angebot enthalten.

Ist der Besteller nach diesen AGB oder aufgrund einer gesonderten Vereinbarung der Parteien verpflichtet, die Abholung der Fertig- oder Halbfertigprodukte selbst zu veranlassen, und kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach schriftlicher Benachrichtigung durch den Lieferanten nach, ist der Lieferant berechtigt, ab dem sechsten Arbeitstag Lagergebühren zu berechnen.

Die Lagergebühr beträgt bei palettierter Ware 3.000 HUF zuzüglich Mehrwertsteuer je Palette und Tag, bei Kartonware bis zu einem Gewicht von höchstens 20 kg 1.000 HUF zuzüglich Mehrwertsteuer je Bestellung und Tag. Die Lagergebühr wird für jeden angefangenen Tag berechnet. Den Palettenbedarf ist der Lieferant berechtigt, anhand des tatsächlich von der gelagerten Ware beanspruchten Platzes zu bestimmen. Wird Kartonware auf Paletten gestellt oder gelagert, gilt die für palettierte Ware festgelegte Lagergebühr.

Die Gefahr geht nach Verlassen des Betriebsgeländes auf den Besteller über, außer wenn der Lieferant den Transport in eigener Organisation durchführt; in diesem Fall geht die Gefahr am Erfüllungsort über.

Der angegebene Preis bezieht sich ausschließlich auf eine Verpackungsart, die den üblichen fachlichen Gepflogenheiten entspricht; deren Bestimmung liegt im Ermessen des Lieferanten. Wünscht der Besteller eine spezielle Verpackung, übernimmt der Lieferant deren Ausführung gegen gesonderte Vergütung.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts Eigentum des Lieferanten.

Die vom Lieferanten bestellten Stanzwerkzeuge werden ab der letzten Bestellung für die Dauer von sechs Monaten kostenlos aufbewahrt und danach automatisch vernichtet. Verlangt der Besteller innerhalb dieses Zeitraums die Herausgabe des bezahlten Stanzwerkzeugs, kann er dieses auf eigene Kosten abholen lassen.



**FOLPRINT**

NYOMDAI SZOLGÁLTATÁSOK  
LÉZERGRAVÍROZÁS  
BÉLYEGZŐKÉSZÍTÉS  
CÍMKEGYÁRTÁS



Der Lieferant ist berechtigt, drei Prozent mehr oder weniger als die vereinbarte Vertragsmenge zu liefern und in Rechnung zu stellen, sofern der Besteller in der Bestellung keine feste Stückzahl vorgibt.

Der Lieferant ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen; für die vertragsgemäße Erfüllung gegenüber dem Besteller haftet jedoch ausschließlich der Lieferant.

## **REKLAMATION, GEWÄHRLEISTUNG, MANGELHAFTHE LEISTUNG**

Der Lieferant übernimmt bei Vierfarbdruck die Verantwortung für die Farbtreue nur dann, wenn der Besteller ein Composite-PDF oder eine PostScript-Datei liefert, die den vom Lieferanten angegebenen technischen Parametern entspricht, und wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der vom Lieferanten erstellte Proof wurde vom Besteller durch Unterschrift freigegeben.
- Der Besteller hat beim von ihm verlangten Maschinenanlauf den gedruckten Bogen durch Unterschrift freigegeben.
- Falls der Besteller keinen Proof verlangt, produziert der Lieferant das bestellte Material nach dem Standard ISO 12647-2.

Der Lieferant ermöglicht dem Besteller auf vorherigen Wunsch die Teilnahme am Maschinenanlauf, also an der Freigabe des ersten gedruckten Bogens im Produktionsbereich, sofern der Besteller diesen Wunsch spätestens gleichzeitig mit der Bestellung mitteilt. Die Dauer des Maschinenanlaufs beträgt höchstens 15 Minuten. Entspricht die Druckfarbe dem Standard ISO 12647-2, gibt der Besteller den Druck jedoch innerhalb dieser Frist nicht frei, ist der Lieferant berechtigt, die dadurch entstehende zusätzliche Maschinenzeit mit 35.000 HUF pro Stunde zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Kann der Maschinenanlauf aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen, ist der Lieferant berechtigt, die durch den Stillstand entstehenden Mehrkosten zum selben Stundensatz in Rechnung zu stellen.

Der Lieferant akzeptiert eine Qualitätsreklamation nur dann, wenn bei stichprobenartigen Prüfungen die fehlerhafte Menge drei Prozent übersteigt.

Beruft sich der Besteller auf eine mangelhafte Leistung, hat er dies dem Lieferanten innerhalb von acht Tagen ab Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller innerhalb von drei Tagen ab Mitteilung der Beanstandung mitzuteilen, ob er die Beanstandung für berechtigt hält und, falls ja, bis wann er den Mangel beheben kann.

Im Falle mangelhafter Leistung kann der Besteller nach Abstimmung mit dem Lieferanten den Austausch oder die Nachbesserung der mangelhaften Menge verlangen. Ist ein Austausch oder eine Nachbesserung nicht möglich oder würde dies für den Lieferanten einen unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeuten, kann der Besteller eine Minderung verlangen, die dem Umfang der mangelhaften Menge und der Schwere des Mangels entspricht. Der Umfang der Minderung des Gesamtbestellwerts wird vom Besteller in Abstimmung mit dem Lieferanten festgelegt. Im Falle mangelhafter Leistung kann der Besteller auch eine Mängelbeseitigung mit dringender Frist von ein bis drei Tagen verlangen, abhängig von der Produktionszeit des Produkts.

Ist dies nicht möglich oder akzeptiert der Lieferant die verlangte Frist nicht beziehungsweise ist die vom Lieferanten gesetzte Nachfrist für den Besteller nicht angemessen, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**FOLPRINT**NYOMDAI SZOLGÁLTATÁSOK  
LÉZERGRAVÍROZÁS  
BÉLYEGZŐKÉSZÍTÉS  
CÍMKEGYÁRTÁS

Beruft sich der Besteller auf eine mangelhafte Leistung, kann jedoch das gelieferte Produkt dem Lieferanten nicht zurückgeben und konnte sich der Lieferant vorab nicht vom Vorliegen des Mangels überzeugen, ist der Lieferant nicht verpflichtet, die Qualitätsbeanstandung anzuerkennen.

Wird das Produkt weiterverarbeitet oder umgestaltet, erlöschen sämtliche Reklamationsansprüche des Bestellers.

Die Haftung des Lieferanten ist ausschließlich auf den Wert des gelieferten Produkts beschränkt.

## ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Neue Besteller können die Gegenleistung für ihre ersten drei Bestellungen entweder bar oder per Überweisung vor Übernahme der Ware begleichen. Übersteigt der Wert des Produkts 100.000 HUF, kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller fünfzig Prozent des Unternehmerentgelts vor Produktionsbeginn bezahlt; in diesem Fall beginnt die Produktion erst nach Eingang der Anzahlung.

Bei wiederkehrenden Bestellern kann die Zahlung auch per Überweisung erfolgen, sofern die Parteien eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung unterzeichnet haben.

Bei Überweisung beträgt die Zahlungsfrist acht Arbeitstage ab Leistungserbringung, sofern zwischen den Parteien keine anderslautende schriftliche Vereinbarung gilt.

Der vom Lieferanten angegebene Preis enthält nicht die umweltbezogene Produktabgabe. Der Besteller ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Leistungsfrist zu erklären, ob das bestellte Druckprodukt produktabgabepflichtig ist. Unterlässt er dies, erhöht der Lieferant bei den in § 2 des Gesetzes LXXXV aus dem Jahr 2011 genannten Produkten die Endsumme der Rechnung automatisch um die Produktabgabe.

Eine fehlerhaft ausgestellte Rechnung ist vom Besteller innerhalb von sieben Kalendertagen ab Erhalt an den Lieferanten zurückzusenden. Die Zahlungsfrist der berichtigten Rechnung entspricht der Zahlungsfrist der ursprünglichen Rechnung; der Lieferant ist jedoch nur dann berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen, wenn die Rechnung später als nach sieben Kalendertagen zurückgesandt wurde.

Ändern sich die Rechnungsdaten des Bestellers, insbesondere Name oder Postanschrift, und teilt er dies dem Lieferanten nicht gleichzeitig mit der Bestellung mit, steht dem Lieferanten für die daraus entstehende Verzögerungszeit ein Anspruch auf Verzugszinsen zu.

Bei verspäteter Zahlung ist der Besteller zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen nach den Bestimmungen des ungarischen Zivilgesetzbuches verpflichtet.

## SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm im Zusammenhang mit der Bestellung bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Im Falle einer nachträglichen Stornierung der Bestellung ist der Besteller verpflichtet, bereits in Produktion befindliche Waren abzunehmen und deren Preis zu bezahlen.

Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant ihn unter seinen Druckreferenzen nennen und sein Logo unter den Partnern aufführen darf.



**FOLPRINT**

NYOMDAI SZOLGÁLTATÁSOK  
LÉZERGRAVÍROZÁS  
BÉLYEGZŐKÉSZÍTÉS  
CÍMKEGYÁRTÁS



---

Der Lieferant bewahrt die von ihm verarbeiteten oder ausgeführten elektronischen Grafikdaten ab Bestellung für die Dauer von sechs Monaten auf.

Für Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des Zentralen Bezirksgerichts Buda oder des Komitatsgerichts Pest. Für nicht geregelte Fragen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ungarischen Zivilgesetzbuches.

**Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen traten am 24. April 2026 in Kraft.**